

TOP	Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege für das Jahr 2018; hier: Festlegung des Gemeindeanteils und des Beitragssatzes
------------	--

Verfasser: Bearbeiter: Georg Wagner Fachbereich: Fachbereich 1	
Datum: 26.03.2019	Aktenzeichen: 1.2 - 653-40 G 678
Telefon-Nr.: 02651/8009-58	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	17.04.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt:

1. Die Ortsgemeinde Weiler erhebt entsprechend den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege vom 25.04.1996 Beiträge.
2. Der Ortsgemeindeanteil wird nach Abwägung der in § 6 der Satzung vom 25.04.1996 festgelegten Kriterien für die Nutzung der Feld- und Waldwege auf **10 v.H.** festgesetzt.

3. Die Auszahlungen für den Feld- und Waldwegebau für das Jahr 2018 betragen 3.211,95 €
Nach Abzug der Einzahlungen hierfür in 2018 in Höhe von 0,00 €
verbleiben **tatsächliche Investitionsaufwendungen** von **3.211,95 €**
Nach Abzug des Gemeindeanteils in Höhe von 10 v. H. 321,20 €
beträgt der **beitragspflichtige Gesamtaufwand** **2.890,75 €**

Der gemeindliche Aufwand ist **nicht höher** als der Jagdpacht-Reinertrag (12.992,92 €), daher ist der **beitragspflichtige Gesamtaufwand** anzusetzen. Dieser betrug:

2.890,75 €

4. Die gesamten Grundstücksflächen im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemarkung Weiler betragen 7.120.000 m²

5. Der Beitragssatz pro m² Grundstücksfläche wird auf **0,0004 €/m²**
(2.890,75 € : 7.120.000 m² Außenbereichsflächen) festgesetzt.
6. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Beitragsveranlagung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Weiler erhebt aufgrund des Kommunalabgabengesetzes sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege vom 25.04.1996 wiederkehrende Beiträge für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege.

Bevor jedoch die Beitragsbescheide 2018 zugestellt werden können, ist ein Beschluss des Ortsgemeinderates über die Festlegung des Beitragssatzes entsprechend dem umseitigen Beschlussvorschlag erforderlich.

Evtl. Ausschlussgründe nach § 22 GemO sind zu beachten bezüglich der Personen, die eine Jagdpachtherauszahlung beantragt haben.

Finanzielle Auswirkungen?				
☒	Ja	☐	Nein	
Veranschlagung				
☒ Ergebnishaushalt 2019	☐ Finanzhaushalt 2019	☐ Nein	☒ Ja, mit 200 €	Buchungsstelle: 55591-432300

Anlagen: